

# Satzung der Interessengemeinschaft Kohlscheider Vereine

## § 1 Name und Sitz der IKV

Die Kohlscheider Vereine und Organisationen haben sich unter dem Namen Interessengemeinschaft Kohlscheider Vereine zusammengeschlossen. Die Interessengemeinschaft hat ihren Sitz in Herzogenrath, Stadtteil Kohlscheid. Die IKV ist politisch und konfessionell neutral.

## § 2 Zweck und Aufgabe der IKV

Die Interessengemeinschaft hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- Stärkung des Gemeinschaftsbewusstsein innerhalb der Vereine
- Vermeidung von Terminüberschneidungen zumindest bei herausragenden Veranstaltungen durch Koordination
- Ehrung für verdiente Mitglieder, ab 20 Jahre Vorstandsarbeit für den jeweiligen Verein,
- Den Vereinen wird bei echten Jubiläen ein Betrag nach folgendem Schlüssel überreicht:

25 Jahre	15,00 €	50 Jahre	25,00 €	
75 Jahre	40,00 €	ab 100 Jahre	50,00 €	(Höchstbetrag)
- Ehrungen werden durch Urkunde/Teller erbracht.
- Die Ehrungen müssen durch die Vereine angefordert werden.
- Alle Ehrungen werden auf dem Neujahrsempfang durchgeführt.
- Der Neujahrsempfang findet jährlich am 2. Sonntag im Januar statt.
- Vereine, welche mit der Beitragszahlung in Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf o.g. Punkte.
- Die Durchführung des Volkstrauertages erfolgt in Zusammenarbeit mit dem VdK, den Kohlscheider Vereinen, den kirchlichen Gemeinden und der Stadt Herzogenrath.
- Kooperative Zusammenarbeit mit dem Rat und der Verwaltung der Stadt Herzogenrath.
- Die Unterstützung der Vereine in ihren Anliegen bei Rat und Verwaltung der Stadt und sonstiger Behörden,
- Die Herausgabe eines halbjährlichen Veranstaltungskalenders

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Interessengemeinschaft kann jeder Kohlscheider Verein bzw. jede ortsansässige Organisation werden. Eintritt und Austritt können durch formlose Erklärung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und mindestens drei Monate vorher anzuzeigen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen der IKV.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes und sonstiger Ausgaben werden von den Mitgliedsvereinen Beiträge erhoben. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31 März eines jeden

Jahres zu entrichten.

Beitragsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

Alle Mitgliedsvereine haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die angeschlossenen Mitgliedsvereine sollten möglichst an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen. Weiter werden die Vereine gebeten, bis spätestens 15.3. und 15.9. ihre Veranstaltungen für das kommende Halbjahr (Ausschließungstermin) April – September und Oktober - März dem Vorstand bekannt zu geben.

Alle gemeldeten Veranstaltungen werden von der IKV aufgelistet und im Veranstaltungskalender bekannt gegeben.

Die Mitgliedsvereine sind gehalten, die jeweiligen Veranstaltungen durch ihren Besuch zu unterstützen.

#### § 6 Organe der IKV

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Vorsitzender des Werberings Kohlscheid

1. Geschäftsführer

2. Geschäftsführer

1. Kassierer

und bis zu 6 Beisitzer

Der gesamte Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

#### § 7 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- In besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzende auch mit einer kürzeren Frist eine Versammlung einberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich einberufen werden.
- Zu jeder Mitgliederversammlung sollten Vertreter der im Rat der Stadt Herzogenrath vertretenen Fraktionen so wie Vertreter der Verwaltung eingeladen werden.
- Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- Weitere Anträge der Mitgliedsvereine zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor der Zusammenkunft beim 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
  
- Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Entgegennahme des Vorstandsberichtes
  2. Entgegennahme des Kassenberichtes
  3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenrevisoren
  4. Aussprache zu den Berichten
  5. Entlastung des Kassierers und Vorstandes

Jeder Mitgliedsverein erhält eine Kopie des Protokolls.

## § 8 Beschlussfassung und Wahlen

Der Vorstand und die Kassenrevisoren der Interessengemeinschaft Kohlscheider Vereine werden von der Mitgliederversammlung im Dreijahres-Turnus gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen erfolgen offen.

Auf Antrag nur eines Mitgliedsvereins sind sie geheim vorzunehmen.

Bei Wahlen bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmgleichheit erfordert einen weiteren Wahlgang.

Die Mitgliedsvereine haben je eine Stimme.

Eine Beitragsänderung, sowie Satzungsänderungen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine.

## §9 Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl der Kassenrevisoren ist möglich. Die Kassenrevisoren erstatten in der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht.

## §10 Beschlussfassung des Vorstandes

- Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist.
- Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen

## § 11 Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes der IKV können von der Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um die IKV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzende/n oder Ehrenmitglieder ernannt werden.

## § 12 Auflösung der IKV

Die Auflösung der Interessengemeinschaft Kohlscheider Vereine kann dann beantragt werden, wenn ihr weniger als 10 Vereine angehören. Bei der Auflösung der Interessengemeinschaft wird das verbleibende Gemeinschaftsvermögen der Stadt Herzogenrath für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Kohlscheid zugeführt.

## § 13 Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung

in der Mitgliederversammlung am **3. November 2006** in Kraft.

Vorsitzender/e

Geschäftsführer/in

KassiererIn/er